

Sitzungsvorlage

Nr. 2024/895

Beschlussvorlage**38. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbhöhen-Drawehn“, zur Neuabgrenzung des LSG im Bereich der Ortslage Sammatz**

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	12.02.2024	TOP 4
Kreisausschuss	26.02.2024	TOP 22
Kreistag	04.03.2024	TOP 8

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erlässt die Verordnung zur 38. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen "Elbhöhen-Drawehn" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 nebst der Begründung und der maßgeblichen Karte zur Verordnung.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.08.2020 beantragte die Samtgemeinde Elbtalau, sowie die Gemeinde Neu Darchau bei der unteren Naturschutzbehörde die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ im Bereich der Ortslage Sammatz. Anlass für die beantragte Entlassung von Flächen ist die beabsichtigte 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sammatz“ in Verbindung mit der beabsichtigten Teilneufassung 2021 des Bebauungsplanes „Sammatz“.

In der Sitzung vom 07.12.2020 wurde die Verwaltung vom Kreisausschuss beauftragt, den o. g. Antrag an die Samtgemeinde Elbtalau zurückzugeben, mit der Bitte umgehend mit der betroffenen Gemeinde Neu Darchau eine Abstimmung hinsichtlich der Bauleitplanung vorzunehmen und anschließend einen zwischen den kommunalen Ebenen stimmigen und schlüssigen Vorschlag als erneuten Antrag auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ im Bereich Sammatz vorzulegen.

Nach dem im November 2022 die entsprechenden Beschlüsse zur Bauleitplanung auf Ebene der Samtgemeinde gefasst worden sind, wurde die Naturschutzbehörde in der Sitzung des Kreistages vom 17.01.2023 erneut beauftragt, das öffentlich-rechtliche Verfahren gem. § 14 NNatSchG (zu § 22 BNatSchG) zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ im Bereich des Ortsteils Sammatz einzuleiten.

In Verbindung mit der parallel durch die Samtgemeinde fortgeschrittenen Bauleitplanung wurde der Antrag auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ am 23.07.2023 von der Samtgemeinde Elbtalau in aktualisierter Form erneut bei der Naturschutzbehörde eingereicht und sodann seitens der Naturschutzbehörde bearbeitet.

Im Zuge des zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Verfahrens wurden der Verordnungsentwurf zur 38. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ sowie der Entwurf der Begründung zur Verordnung und der Entwurf der maßgeblichen Karte zur Verordnung am 10.10.2023 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen versandt. Diese erhielten in der Zeit vom 11.10.2023 bis 20.11.2023 die Möglichkeit zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgte die öffentliche Auslegung der Entwürfe in der Zeit vom 13.12.2023 bis zum 19.01.2024. Während dieser Zeit bestand auch für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu den Auslegungsunterlagen vorzubringen. Sämtliche fristgerecht im Rahmen der Beteiligung eingegangene Stellungnahmen sind von der Naturschutzbehörde fachlich-rechtlich geprüft und abgewogen worden (siehe Anlage).

Im abschließenden Ergebnis der Antragsprüfung sowie im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sind der Naturschutzbehörde keine Gründe bekannt geworden, die dem Beschluss der Verordnung zur 38. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ in der dem Kreistag vorgelegten Form entgegen stehen. Demnach ist dem

Kreistag der Beschluss der Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes seitens der Kreisverwaltung zu empfehlen.

Entsprechend dem in Deutschland geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat die Verwaltung bei der Verfolgung von Rechtsverstößen stets zunächst zu prüfen, ob als mildestes Mittel deren nachträgliche Legalisierung möglich ist.

Bei den hier in Rede stehenden Verstößen gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung in den Bereichen „Arena“ und „Waldsee“ in Sammatz wäre die Bauleitplanung, in Verbindung mit der Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet, das mildeste Mittel und ist deshalb einer Anordnung des Rückbaues auf das derzeit zulässige Maß vorzuziehen.

Der durch die Gemeinde in Aufstellung befindliche Bauleitplan kann seine Rechtskraft erst erlangen, wenn das Landschaftsschutzgebiet, wie beantragt, neu abgegrenzt wird.

Zu den naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Belangen, wie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes, als Teil des Bauleitplanverfahrens, hat der Landkreis als Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde Stellung genommen (siehe Anlage). Deshalb werden diese Belange im Rahmen des LSG-Entlassungsverfahrens hier nicht nochmals thematisiert. Inwieweit die Inhalte der Stellungnahme im Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden, bleibt dem Abwägungsergebnis der Gemeinde vorbehalten.

Nach Beschlussfassung des Kreistages tritt die Verordnung zur 38. Änderung des Landschaftsschutzgebietes am Tage nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974, zuletzt geändert durch die 37. Änderungsverordnung vom 08.07.2013, außer Kraft.

Anlagen:

- Entwurf der Verordnung zur 38. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen "Elbhöhen-Drawehn" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974
- Entwurf der Begründung zur Verordnung zur 38. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen "Elbhöhen-Drawehn" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974
- Entwurf der maßgeblichen Karte zur Verordnung zur 38. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen "Elbhöhen-Drawehn" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 inklusive Lageplan
- Ergebnis der Abwägung der im Verfahren gem. § 14 NNatSchG zum Entwurf der Verordnung zur 38. Änderung des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen-Drawehn eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen
- Ergebnis der Abwägung der im Verfahren gem. § 14 NNatSchG zum Entwurf der Verordnung zur 38. Änderung des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen-Drawehn eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Antrag der Samtgemeinde Elbtalaue auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ im Bereich der Ortslage Sammatz vom 23.07.23 (**ausschließlich digital verfügbar**)

Klimawirkung:

Keine

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez. D. Schulz